



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. Februar 1965

1 Teil 11 Nr. 21

Tag

Inhalt

Seite

12. 65

Anordnung über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe..... 165

Anordnung über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe.

Vom 1. Februar 1965

Auf Grund des Beschlusses des Ministerates vom 14. Mai 1964 über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 569) wird zur Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe sowie zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane folgendes angeordnet:

Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe

§ 1

(1) Die exakte Ermittlung und Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe ist von entscheidender Bedeutung für die Heranbildung eines qualifizierten sozialistischen Facharbeiternachwuchses, der den Erfordernissen unserer nationalen Wirtschaft und der technischen Revolution entspricht.

(2) Um das Profil und den Inhalt der Ausbildungsberufe exakt bestimmen zu können, sind Berufsanalysen durchzuführen, auf deren Grundlage Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln zu erarbeiten sind. Davon ausgehend ist die berufsbildende Literatur zu entwickeln.

(3) Bei der Ermittlung und Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe ist im besonderen auszugehen

- von der modernen Technik, der Technologie und der fortgeschrittensten Arbeitsorganisation,
- von den Entwicklungstendenzen auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet,
- von der Perspektive des Wirtschafts- bzw. Industriezweiges,
- von der erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen und ökonomischen Fundierung des beruflichen Wissens und Könnens.

§ 2

(1) Berufsanalysen, Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln sind nach den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Grundsätzen zu erarbeiten.

(2) Die Berufsanalysen, Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu erarbeiten. Dazu sind Mitarbeiter wissenschaftlich-technischer Zentren und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, Angehörige der technischen Intelligenz, Ökonomen, Neuerer und Berufspädagogen heranzuziehen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung von Berufsanalysen, die Erarbeitung der Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für den berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht sind die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen die Ausbildungsberufe bzw. beruflichen Grundausbildungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 zugeordnet sind.

(4) Bei der Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe und bei der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen sind diejenigen Staats- und Wirtschaftsorgane zur Mitarbeit verpflichtet, in deren Bereich diese Ausbildungsberufe bzw. beruflichen Grundausbildungen von Bedeutung sind.

Verbindlichkeitserklärung und Veröffentlichung von Berufsbildern und Lehrplänen

§ 3

(1) Alle Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für Ausbildungsberufe sind der Staatlichen Plankommission (Stellvertreter des Vorsitzenden für Bildungswesen) zur Verbindlichkeitserklärung einzureichen. Dazu sind vorzulegen:

- die vom Leiter des zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans bestätigten Berufsbilder oder Lehrpläne mit Stundentafeln in doppelter Ausfertigung sowie die Berufsanalyse,
- die notwendigen Gutachten zum Inhalt und zu den Festlegungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz von wissenschaftlichen Einrichtungen, die nicht dem Leiter des für die Bestätigung zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans unterstellt sind,

ElMio! : i ;
Tenbn.-Phyx I/.-t, 1 univ. J;

Eng. 2.8.FEB 1965

2 30